



**Florian Kraus
Stadtschulrat**

An die
Stadtratsfraktion CSU-Freie Wähler
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Datum
22.09.2025

Errichtung von stationären Spielstandsanzeigen auf Bezirkssportanlagen

Antrag Nr. 20-26 / A 05070 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther
vom 19.08.2024, eingegangen am 19.08.2024

Sehr geehrter Herr Stadtrat Ewald,
sehr geehrter Herr Stadtrat Luther,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Bei den von Ihnen mittels Antrag vom 19.08.2024 vorgebrachten Anregungen handelt es sich jedoch um eine laufende Angelegenheit, die für die Stadt München keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch keine erhebliche Verpflichtung erwarten lässt. Daher obliegt deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister, weshalb eine Beantwortung auf diesem Wege erfolgt.

Für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich.

In Ihrem Antrag bitten Sie darum, dass es Vereinen auf Bezirkssportanlagen ermöglicht werden soll, in eigener Verantwortung und Finanzierung stationäre Spielstandsanzeigen zu errichten.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aus baufachlicher Sicht spricht grundsätzlich nichts gegen die Umsetzung von stationären Spielstandanzeigen auf Bezirkssportanlagen, auch wenn dies sowohl baulich als auch wirtschaftlich aufwändig sein kann. Abhängig von den spezifischen sportfachlichen Anforderungen ist für jede einzelne Anlage zu prüfen, ob eine Montage unter den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und mit welchem Aufwand diese realisiert werden kann (geeigneter Aufstellort vorhanden, keine Beeinträchtigung von Verkehrswegen, technische Erschließung des Standorts, Lagerung außerhalb der Sportanlage, etc.). Die Steuerung und Bedienung der Anlagen erfordern möglicherweise zusätzliche Infrastruktur, die im Bestand nicht vorhanden ist. Wenn die Anlagen nicht auf bestehenden Bauteilen montiert werden können, handelt es sich in der Regel, zusammen mit der Tragstruktur, um bauliche Anlagen, die genehmigungspflichtig sind und den Anforderungen an die Verkehrssicherheit genügen müssen.

Daher werden fest montierte Spielstandsanzeigen in der Regel nur bei speziellen Sportstätten, die von mehreren Nutzer*innengruppen verwendet werden können, wie in den Eisstadien, in den Städtischen Stadien an der Dantestr. bzw. an der Grünwalder Str. bereitgestellt. Dies geschieht im Normalfall durch den Geschäftsbereich Sport als Betreiber der Sportstätte.

Auch sind fest montierte und auch stationäre Spielstandsanzeigen keine Voraussetzung, um am Spielbetrieb des Bayerischen Fußball-Verbandes teilnehmen zu können und folglich als nachgeordnet für eine betriebsbereite Sportinfrastruktur zu betrachten.

Sollten stationäre Anlagen auf städtischen Sportanlagen von Dritten errichtet und betrieben werden, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten durch Fachfirmen ausgeführt werden, die die sicherheitstechnischen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen dauerhaft erfüllen und die Ausführung auch mit den betroffenen Dienststellen des Baureferats abgestimmt werden. Zudem sollten vertragliche Regelungen zum Betrieb und Unterhalt der Anlage getroffen werden.

Sollten die baulichen und vertraglichen Gegebenheiten es zulassen, unterstützt der Geschäftsbereich Sport die Errichtung von stationären Spielstandsanzeigen durch Vereine. Es steht in der Verantwortung der Vereine, für die entsprechenden Genehmigungen und finanziellen Mittel zu sorgen. Weiterhin sollte allen Nutzer*innen der jeweiligen Sportanlage die Möglichkeit gegeben werden, die Spielstandsanzeige zu nutzen. Etwaige Vereinbarungen hierzu sind zwischen den vor Ort ansässigen Vereinen zu klären.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Kraus
Stadtschulrat